

Helga Weber

Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht

„Töricht ist, wer weder lesen noch schwimmen kann!“ Mit dieser Weisheit wurde schon im Griechenland der Antike der Bedeutung des Schwimmens Rechnung getragen. Auch in unserer Zeit hat das „Schwimmen können“ einen hohen Stellenwert. Ein Nichtschwimmer grenzt sich in vielen Situationen aus und kann sogar für sich und andere zu einem Gefahrenmoment werden. Für diejenigen jedoch, die sich frei von Angst und sicher im Wasser bewegen können, bietet das Wasser ein vielfältiges und reizvolles Bewegungsfeld.

Es ist insofern nur logisch, dass das „Schwimmen lernen“ als bedeutendes Element in den Erziehungsprozess der Kinder gehört. So werden bereits für Kleinkinder Schwimmkurse angeboten. Auch in den für den Sportunterricht in niedersächsischen Schulen maßgeblichen Kerncurricula ist Schwimmunterricht als fester Bestandteil enthalten.

Schwimmunterricht zu erteilen, stellt für die Lehrkräfte eine herausfordernde und äußerst verantwortungsvolle Aufgabe dar.

Immer wieder werden von verschiedenen Seiten Fragen zu den für diese Lehrkräfte geltenden Qualifikationen insbesondere zu deren Rettungsfähigkeit gestellt.

Im vorliegenden Aufsatz werden die im Erlass „Bestimmungen für den Schulsport“ RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6-52100/1 (SVBI. 10/2011 S.359) - VORIS 22410 hierzu niedergelegten Regelungen erläutert. Dieser Erlass trat im Oktober 2011 nach dem üblichen Anhörungsverfahren in Kraft.

Der vorliegende Aufsatz ist als ein Beitrag gedacht, evtl. bestehende Unsicherheiten auszuräumen, aber auch den Lehrkräften die erforderliche Sicherheit für die Erfüllung ihrer nicht einfachen Aufgabe zu vermitteln.

Rettungsfähigkeit

Lehrkräfte in Niedersachsen, die mit der Durchführung von Unterricht und anderen schulsportlichen Veranstaltungen im Bereich des Erfahrungsbereiches „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ beauftragt werden, müssen - wie auch in zahlreichen anderen Bundesländern - grundsätzlich mindestens den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB Bronze (vor 1979 Grundschein) nachweisen.

Wird der Unterricht jedoch in einem Lehrschwimmbecken o. ä. mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m erteilt, genügt der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer).

Ohne Zweifel ist für den Schwimmunterricht die Frage nach der Rettungsfähigkeit der Lehrkraft von zentraler Bedeutung.

Im Wesentlichen wird Rettungsfähigkeit in dem Zusammenhang als die Fähigkeit definiert, eine Schülerin oder einen Schüler aus einer gesundheits- oder lebensgefährdenden Situation im Wasser zu befreien. Hierfür sind ganz besonders die jeweiligen örtlichen Verhältnisse sowie die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Daher muss es für eine Lehrkraft selbstverständlich sein, sich - vor dem gemeinsamen Aufenthalt mit den Schülerinnen und Schülern - in der Schwimmstätte mit den evtl. Gefahren, den dort befindlichen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen etc. vertraut zu machen (s. Bestimmungen für den Schulsport, 5.2.1.6).

Eine ganz wesentliche Einflussgröße ist natürlich auch die Wassertiefe des Beckens. So ist eine Lehrkraft hinreichend rettungsfähig, wenn sie in der Lage ist, von jeder Stelle und aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens eine verunfallte Person an die Wasseroberfläche zu bringen.

Folgende Aussage zur Qualifikation der Lehrkräfte soll wegen ihrer erheblichen Bedeutung besonders hervorgehoben werden: „Die unterrichtende Lehrkraft muss dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend über die Fähigkeit zum Retten verfügen und in der Lage sein, notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anzuwenden.“ (s. Bestimmungen für den Schulsport, 5.2.1.2, Abs. 3).

Eine Lehrkraft, die Schwimmunterricht erteilt, ist also in eigener Verantwortung dazu verpflichtet, diesen im Erlass formulierten Anspruch zu erfüllen. Sie hat demnach ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung dem jeweils aktuellen Kenntnisstand anzupassen.

Insofern erübrigt es sich, zusätzlich den wiederholten Erwerb des geforderten Rettungsschwimmabzeichens in festgelegten zeitlichen Abständen zu verlangen.

Es ist im Übrigen Aufgabe der Schulleitung, darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung des Schwimmunterrichts nur Lehrkräfte beauftragt, die das geforderte Schwimmabzeichen vorweisen können und die auch im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind und sich ggf. davon durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern..

An dieser Stelle ist die vom Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) vertretene Auffassung erwähnenswert, dass der vorliegende Erlass für die Organisation und die personelle Absicherung der Wasseraufsicht im Schulschwimmunterricht geeignet ist, wenn seine Regelungen konsequent berücksichtigt werden! Gleichwohl sollte nach Ansicht des GUV die Lehrkraft in der Lage sein, einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufzuholen und zum Beckenrand zu bringen, um so die Rettungsfähigkeit auch bei tieferen Becken sicher zu stellen als es z.B. das Rettungsschwimmabzeichen Bronze als Prüfbestandteil voraussetzt (hier ist eine Tiefe von 2 - 3 m gefordert).

Die Rettungsfähigkeit auch bei tieferen Becken nachweisen zu können (z.B. in der Art wie vom GUV angeregt), wird Lehrkräften mit Blick auf ihre hohe Verantwortung empfohlen.

Im Rahmen der Lehrerfortbildung werden zahlreiche Kurse zur Prävention und Rettungsfähigkeit angeboten. Dies geschieht in Kooperation mit der DLRG, den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und dem organisierten Sport. Auch von den Trägern der Einrichtungen werden gelegentlich Schulungen durchgeführt. Es besteht somit für jede Lehrkraft die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten in dem Bereich zu überprüfen und - soweit nötig - auch zu aktualisieren.

Aufsichtspflicht

In enger Verbindung zur erforderlichen Rettungsfähigkeit steht die Aufsichtspflicht der Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte. An dieser Stelle soll dazu nur auf einige grundsätzliche Punkte hingewiesen werden.

Gemäß Schulgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen für den Schulsport obliegt die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sowie die Wasser- und Beckenaufsichtspflicht allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft.

Wie für alle anderen Bereiche des Sportunterrichts gilt auch für den Schwimmunterricht, dass die mit dem Sport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken nach Möglichkeit von vornherein zu verhindern sind.

Das ist u.a. mit folgenden Mitteln und Maßnahmen zu erreichen:

- Der Unterricht wird ebenso fachkompetent wie sorgfältig geplant.
- Die Aufsichtspflicht wird in erhöhtem Maße beachtet.
- Die notwendigen Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen werden gewährleistet. Hierfür können auch geeignete Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

Für das Erfahrungs- und Lernfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ gelten für die unterrichtende Lehrkraft zusätzlich noch weitere Sorgfalts- und Aufsichtspflichten, die sich auf den Zeitraum des Aufenthaltes vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte beziehen (s. Bestimmungen für den Schulsport).

Ohne Zweifel sind diese Pflichten mit besonderen Anforderungen an die Lehrkraft verbunden.

Im Erlass werden einige Beispiele aufgeführt:

- Lehrkräfte kennen ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht.
- Schülergruppen besuchen eine Schwimmstätte erstmalig.
- Unterricht wird mit Nichtschwimmern in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt.
- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten nehmen am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teil.
- Kinder verhalten sich aus verschiedensten Gründen unangemessen.

Selbstverständlich gilt auch für die Bewältigung solcher Situationen, dass neben der Kenntnis der Aufsichtspflichten in hohem Maße das pädagogische Geschick der Lehrkraft vonnöten ist. Derartiges pädagogisches Geschick bei sich abzurufen und einzusetzen, ist jedoch jeder Lehrkraft auch aus anderen im Unterrichtsalltag zu bewältigenden Gelegenheiten sehr vertraut.